

BGer 5A_221/2025 vom 26. März 2025

Bundesgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_221_2025

FR: TF 5A_221/2025 du 26 mars 2025

IT: TF 5A_221/2025 del 26 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil, mit welchem das Obergericht in einer Zivilsache auf ein Revisionsgesuch und eine Kostenbeschwerde nicht eingetreten ist (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.-- beträgt, ist nicht die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 113 BGG). Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage ab Erhalt des angefochtenen Entscheides (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz ist auf die Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand kann deshalb grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG) und es ist mit substantiierten Rügen darzutun, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid verletzt sein sollen (Art. 116 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 3

Die Beschwerde vom 12. Februar 2025 ist innerhalb der Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 1 BGG eingegangen. Jedoch enthält sie weder ein Rechtsbegehren noch werden Verfassungsrügen erhoben. Insofern kann darauf nicht eingetreten werden.

In seiner weiteren Eingabe vom 19. März 2025 versucht der Beschwerdeführer zwar, Rechtsbegehren nachzuschieben und eine grössere Anzahl von verfassungsmässigen Rechten zu nennen. Allerdings hat er diese Eingabe lange nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist eingereicht, so dass sie nicht mehr beachtet werden kann. Ohnehin beziehen sich weder die Rechtsbegehren noch die Verfassungsrügen auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides, weshalb selbst bei fristgerechter Einreichung auch auf die zweite Eingabe nicht hätte eingetreten werden können.

E. 4

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden, wobei der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.